

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Baden-Württemberg	<u>Corona-VO</u> vom 30.11.2020, zuletzt geändert durch VO vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 1 b Abs. 1: Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen ausschließlich im nicht-öffentlichen Raum erlaubt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Haushalts und 4 weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis.	§ 13 Abs. 2 Nr. 3: Beherbergungsverbot, Ausnahme für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen. <u>24.-26.12.2020:</u> Laut Landesregierung gilt Übernachtungsbedarf zwecks Familienbesuch in diesem Zeitraum als privater Härtefall.	§ 1 c Abs. 1: Aufenthalt außerhalb der Wohnung in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe. Gem. Abs. 2 von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags erweiterte Ausgangsbeschränkung <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 1 c Abs. 2 Nr. 11 Ausnahme von Sperrstundenregelung Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3: Angehörige des eigenen Haushalts und 4 weitere Personen aus dem engsten Familienkreis.

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Bayern	<u>11. BayIfSMV</u> vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 private Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mit bis zu 4 weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis	§ 14 Abs. 1 Beherbergungsverbot, Ausnahmen nur für glaubhaft notwendige, insb. berufliche und geschäftliche, nicht für touristische Zwecke. <u>24.-26.12.2020:</u> Ausnahmen für Familienbesuche an Weihnachten sind nicht ersichtlich.	Gem. § 2 Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Gem. § 3 von 21 Uhr bis 5 Uhr Aufenthalt außerhalb einer Wohnung, ohne Vorliegen bestimmter Gründe, untersagt. Gem. § 4 Abs. 1 S. 1: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 4 Abs. 1 S. 2: Angehörige des eigenen Haushalts und bis zu 4 weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Berlin	<u>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</u> vom 14.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. 9 Abs. 7 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 9 Abs. 7 private Veranstaltungen mit 4 weiteren Haushalten, wobei eine Personenobergrenze von 5 zeitgleich anwesenden Personen gilt und deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden, oder mit bis zu 4 nicht dem eigenen Haushalt angehörenden Verwandten in gerader Linie, Geschwistern und deren Haushaltsangehörigen.	§ 16 Abs. 2: Beherbergungsverbot, Ausnahmen für Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen. <u>24.-26.12.2020:</u> Medienberichten zufolge äußerte der Regierende Bürgermeister Müller, dass Hotelübernachtungen zum Zwecke von Verwandtenbesuchen über Weihnachten möglich sein sollen. Ebenso Mitteilung des Senats vom 30.11.2020.	§ 2 Abs. 1: Verlassen der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft nur aus triftigen Gründen zulässig. Gem. 2 Abs. 4: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Brandenburg	<u>3. SARS-CoV-2-EindVO</u> vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 7 Abs. 5 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 7 Abs. 5 private Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mit bis zu 4 weiteren Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis ohne Begrenzung der Zahl der Haushalte.	§ 11 Abs. 1, 2 Beherbergungsverbot, Ausnahmen nur aus notwendigem Grund. <u>24.-26.12.2020:</u> Die Landesregierung teilte mit, dass Personen, die Verwandte über die Feiertage besuchen möchten, privat untergebracht werden müssen.	§ 4 Abs. 1: Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet. Gem. Abs. 2 von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags erweiterte Ausgangsbeschränkung Gem. § 2 Abs. 3 Ausnahme von erweiterter Ausgangsbeschränkung am 24.12.2020, 22 Uhr bis 25.12.2020, 2 Uhr und 31.12.2020, 22 Uhr bis 1.1.2021, 2 Uhr. Gem. § 4 Abs. 4: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 4 Abs. 4: Angehörige des eigenen Haushalts und bis zu 4 weiteren Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis ohne Begrenzung der Zahl der Haushalte.

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Bremen	23. CoronaVO vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 2 a Abs. 1 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 a Abs. 2 Zusammenkünfte mit max. 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis	§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Beherbergungsverbot zu touristischen Zwecken in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, Ausnahmen für Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Bremen <u>24.-26.12.2020:</u> Laut Medienberichten soll es Verwandten über die Feiertage erlaubt sein, in Hotels zu übernachten.	Gem. § 2 Abs. 1 max. 5 Personen aus 2 Haushalten
Hamburg	<u>HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO</u> vom 14.12.20, iKv 16.12.20 bis 10.1.2021	Gem. § 4 a Abs. 2 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 4 a Abs. 3 Zusammenkünfte mit 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen, soweit es sich um Familienangehörige handelt.	<u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 Beherbergung für Aufenthalte zum Zweck des Besuchs von Familienangehörigen zulässig	Gem. § 4 a Abs. 2: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten.

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Hessen	<u>Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO</u> vom 26.11.20, zuletzt geändert durch <u>VO</u> vom 14.12.2020, iKv 16.12.20 bis 10.1.2021	Gem. § 1 Abs. 4 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten dringend empfohlen <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 6a Abs. 2 Zusammenkünfte mit max. 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis dringend empfohlen	§ 4 Abs. 3 Beherbergungsverbot, Ausnahmen zu notwendigen Zwecken <u>24.-26.12.2020:</u> Unter Übernachtungen zu notwendigen Zwecken fallen laut Landesregierung insbesondere unaufschiebbare berufliche, oder zwingende familiäre Verpflichtungen oder persönliche Erfordernisse. Im Zeitraum vom 23.12-27.12.2020 sind Übernachtungen zum Zwecke von Familienbesuchen zulässig.	Gem. § 1 Abs. 1: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 6a Abs. 1 max. 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis
Mecklenburg-Vorpommern	<u>Corona-LVO M-V</u> vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch <u>VO</u> vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 8 Abs. 8 max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 8 Abs. 8 Zusammenkünfte mit max. 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen der Kernfamilie und deren Haushaltsangehörigen	§ 4 Beherbergungsverbot <u>24.-26.12.2020:</u> Laut <u>Landesregierung</u> sind keine Ausnahmen für Familienbesuche vorgesehen	Gem. § 1 Abs. 1 max. 5 Personen aus 2 Haushalten

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Niedersachsen	Nds. Corona-VO vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch VO vom 15.12.2020, iKv 02.11.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 6 Abs. 1 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 6 Abs. 1a Zusammenkünfte mit max. 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis	§ 10 Abs. 2 lit. a Beherbergungsverbot, Ausnahmen nur zu notwendigen Zwecken. <u>24.-26.12.2020:</u> Aus der Begründung zu § 10 Abs. 2 ergibt sich, dass auch Familienbesuche an Feiertagen notwendige Zwecke sind. Ebenso laut den FAQ der Landesregierung.	Gem. § 2 Abs. 1: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 Abs. 1a max. 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis
Nordrhein-Westfalen	CoronaSchVO vom 30.11.2020, zuletzt geändert durch VO vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b Zusammenkünfte mit 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis	§ 15 Abs. 1 Beherbergungsverbot, Ausnahme laut Landesregierung lediglich für geschäftliche/dienstliche Übernachtungen. <u>24.-26.12.2020:</u> Damit dürfte keine Ausnahme für den Familienbesuch an den Feiertagen vorliegen.	Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b: 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis
Rheinland-Pfalz	14.CoBeLVO vom 14.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 1 Abs. 1 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 1 Abs. 1 Zusammenkünfte mit 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis	§ 8 Abs. 1 Beherbergungsverbot <u>24.-26.12.2020:</u> Ob Familienbesuche unter die untersagten Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken fallen, ist bislang nicht ganz klar. Medienberichten zufolge gibt es noch keine eindeutige Äußerung.	Gem. § 1 Abs. 1: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 1 Abs. 1. 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Saarland	VO-CP vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 27.12.2021	Gem. § 6 Abs. 1 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten oder des familiären Bezugskreises <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 6 Abs. 1a Zusammenkünfte beschränkt auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige des familiären Bezugskreises und einer weiteren nicht zum familiären Bezugskreis gehörenden Person von bis zu 4 Personen begrenzt.	§ 7 Abs. 7 Beherbergungsverbot, Ausnahmen nur für beruflich veranlasste Reisen oder Reisen aus unabweisbaren persönlichen Gründen. <u>24.-26.12.2020:</u> Ob Verwandtenbesuche über die Feiertage unter das Beherbergungsverbot fallen, ergibt sich weder aus Äußerungen der Landesregierung, noch aus der Verordnungs-Begründung).	Gem. § 6 Abs. 1. Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten oder des familiären Bezugskreises <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 6 Abs. 1a Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige des familiären Bezugskreises und einer weiteren nicht zum familiären Bezugskreis gehörenden Person von bis zu 4 Personen begrenzt.
Sachsen	<u>SächsCoronaSChVO</u> vom 11.12.2020, zuletzt geändert durch VO vom 14.12.2020 iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 2 Abs. 1 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 Abs. 1a Zusammenkünfte mit 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis	§ 4 Abs. 2 Nr. 21 Beherbergungsverbot, Ausnahme für notwendige soziale Anlässe. <u>24.-26.12.2020:</u> Zu diesen notwendigen sozialen Anlässen zählen die erforderlichen Übernachtungen im Zusammenhang mit den in der Verordnung geregelten zulässigen Weihnachtsbesuchen bei Verwandten (§ 4 Abs. 2 Nr. 21 i.V.m. § 2 Abs. 1a).	Gem. § 2 b Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages erweiterte Ausgangsbeschränkung. Gem. § 2 Abs. 1: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 Abs. 1a: 4 über den eigenen Haushalt hinausgehende Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Sachsen-Anhalt	<u>9. SARS-CoV-2-EindV</u> vom 15.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 2 Abs. 6 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Zusammenkünfte mit 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis , jedoch aus höchstens zwei weiteren Hausständen	§ 5 Abs. 1 Beherbergungsverbot, Ausnahme nur, sofern die Beherbergung aus familiären oder beruflichen Gründen zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 5 Abs. 1 gelten Besuche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel nicht als zwingend notwendig und unaufschiebbar.	Gem. § 2 Abs. 1: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen
Schleswig-Holstein	<u>LandesVO zur Bekämpfung des SARS-CoV-2</u> vom 14.12.2020, iKv 16.12.2020 bis 10.1.2021	Gem. § 2 Abs. 4 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 Ansammlungen mit 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis	§ 17 Beherbergungsverbot, Ausnahme für berufliche, medizinische oder zwingende sozial-ethische Zwecke. <u>24.-26.12.2020:</u> Für den Familienbesuch an den Weihnachtsfeiertagen gibt es laut <u>Landesregierung</u> hiervon keine Ausnahme.	Gem. § 2 Abs. 4: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 4 über den eigenen Haushalt hinausgehende Personen aus dem engsten Familienkreis

Corona – Regelungen der Bundesländer insbesondere zu Kontaktbeschränkungen für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.1.2021

Bundesland	Verordnung	Private Zusammenkünfte	Beherbergungsregelungen	Aufenthalt im öffentlichen Raum
Thüringen	3. Thüringer SARS-CoV-2-SondereindämmungsmaßnahmenVO vom 14.12.20, iKv 15.12.20 bis 10.1.2021	Gem. § 3 Abs. 1 Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 3 Abs. 1a Aufenthalt mit 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis	Gem. § 4 Beherbergungsverbot, Ausnahmen für Übernachtungen, die glaubhaften notwendigen Zwecken dienen. <u>24.-26.12.2020:</u> Die Verordnungsbegründung trifft keine eindeutige Aussage zu Übernachtungen anlässlich des Verwandtenbesuchs über die Feiertage. Medienberichten zufolge gibt es aus Thüringen keine endgültige Äußerung hierzu; die Tendenz gehe eher in Richtung eines Beherbergungsverbots.	§ 3 b Abs. 1 Verlassen der Wohnung nicht ohne triftigen Grund, gilt nicht vom 24.-26.12.2020 und am 31.12.2020 (22-3 Uhr des Folgetags) Gem. § 3 Abs. 1: Personen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus 2 Haushalten <u>24.-26.12.2020:</u> Gem. § 3 Abs. 1a 4 über den eigenen Haushalt hinausgehende Personen aus dem engsten Familienkreis